



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. Jänner 2010
Folge 2/2010

Inhalt

Impressum	2
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne	2, 3
Öffentliches Gut.....	3
Gebrauchsgebührenordnung Neukundmachung.....	3 – 7
Haushaltssatzung 2010 – Berichtigung.....	7





STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 61, Folge 2/2010

29. Jänner 2010

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Kundmachungen

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/64708/2009/004

Salzburg, 11. Jänner 2010

Betrifft:

Le Roy Peter Dantendorfer , Nonnberggasse 18; Gst. 2283/1 KG Salzburg, Abt. Nonntal; Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 für die Errichtung einer Tiefgarage

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller: Le Roy Peter Dantendorfer

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Tiefgarage auf Gst. 2283/1 KG Salzburg, Abt. Nonntal, Liegenschaft Nonnberggasse 18

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/57914/2009/007

Salzburg, 18. Jänner 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 7/G1/N3“ 3. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Gaisbergstraße 12,14,18, Gst. 195/5 u.a., KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 7/G1“ im Bereich Gaisbergstraße 12,14,18, Gst. 195/5 u.a., KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung „Aigen-Parsch 7/G1/N3“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.2.2010 bis einschließlich 1.3.2010 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/58891/2009/022

Salzburg, 21. Jänner 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „ABK Sonderschule Taxham 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Peter-Pfenninger-Straße 45, Gst. 1411/16, u.a., KG. Lieferung II und KG. Maxglan

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.1.2010, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „ABK Sonderschule Taxham 1/A1“ im Peter-Pfenninger-Straße 45, Gst. 1411/16, u.a., KG. Lieferung II und KG. Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/61836/2009/016

Salzburg, 20. Jänner 2010

Betrifft:

Abschreibung einer 20 m² großen Fläche aus Gst. 1108, KG Aigen I, an der Kühbergstraße, vom öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.1.2010 Zahl: 08/04/61836/2009/15, eine 20 m² große Fläche aus Gst. 1108, KG Aigen I, an der Kühbergstraße, vom

öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/79739/1995/056

Salzburg, 20. Jänner 2010

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung

Kundmachung Gebrauchsgebührenordnung* Stand vom 1.1. 2010

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf Im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hiefür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen

kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die Magistratsabteilung 8/04 – Grundamt im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die Magistratsabteilung 8/04 - Grundamt übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die Magistratsabteilung 8/04 – Grundamt zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Magistratsabteilung 8/04 – Grundamt mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Ge-

brauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

„B) BESONDERER TEIL“

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Gebrauchsgebührentabelle:

Tarif-	post	Bezeichnung	€
1.		<u>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</u> Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a)	in der Zone 1	41,88
	b)	in der Zone 2	21,71

- | | |
|--|---|
| <p>2. <u>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</u>
Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m² pro Jahr 8,19</p> | <p>8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m² und je angefangenen Monat
a) in der Zone 1 3,42
b) in der Zone 2 1,76
c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens 20,96</p> |
| <p>3. <u>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</u>
3.1. Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr
a) in der Zone 1 21,71
b) in der Zone 2 10,94
c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 16,89</p> | <p>8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat
a) in der Zone 1 2,42
b) in der Zone 2 1,20</p> |
| <p>3.2. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr
a) in der Zone 1 10,94
b) in der Zone 2 5,43
c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 16,89</p> | <p>8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat 0,00</p> |
| <p>4. <u>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</u>
Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen
a) für jedes Geschoß je angefangenen m² pro Jahr 1,64
b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr 8,19</p> | <p>8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat
a) in der Zone 1 7,40
b) in der Zone 2 3,17
c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 65,52</p> |
| <p>5. <u>SCHILDER:</u>
Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr
a) unbeleuchtet 8,19
b) beleuchtet 16,89</p> | <p>9. <u>VERKAUFSHÜTTEN:</u>
Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat
a) in der Zone 1 27,12
b) in der Zone 2 13,61
c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 67,96</p> |
| <p>6. <u>LICHTANLAGEN:</u>
Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr 16,89</p> | <p>10. <u>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN</u>
10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat
a) in der Zone 1 17,92
b) in der Zone 2 6,76
c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 34,08</p> |
| <p>7. <u>SCHAUKÄSTEN:</u>
7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m² Schaufläche pro Jahr
a) unbeleuchtet 16,89
b) beleuchtet 33,78</p> | <p>10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat 67,96</p> |
| <p>7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m² Schaufläche pro Monat 16,29</p> | <p>10.3. Malerstaffeleien pro Monat 21,14</p> |
| <p>8. <u>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</u></p> | |

- 11. AUTOMATEN:**
Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht
a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 101,67
b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 136,50
- 12. ZEITUNGSSTÄNDER:**
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr
a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen 13,09
b) bei täglicher Aufstellung 84,88
- 13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:**
13.1. Fahrradständer unentgeltlich 0,00
13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich 0,00
- 14. MASTEN:**
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr 0,00
- 15. PLAKATWERBUNG:**
15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)
a) je angefangenem m² Plakatfläche und je angefangenem Monat 1,72
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat 8,87
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag 77,15
- 16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:**
16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche 2,11
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X) 2,11
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr 50,06
b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr 100,13
- 16.3.** Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr 0,00
- 17. SPRUCHBÄNDER:**
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche 33,78
- 18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:**
18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadrundfahrten- Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind
a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr 109,91
b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr 218,76
c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr 339,23
18.2. Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr 119,61
18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen
a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr 258,51
b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr 517,02
- 19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:**
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,87
b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr 8,19
- 20. GELEISE:**
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,00
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr 0,00
- 21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:**
21.1. je angefangenen m² und je angefangene Woche
a) in der Zone 1 2,11
b) in der Zone 2 1,06
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 21,14

- 21.2.** sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc. je angefangenen m² und je angefangene Woche)
- a) in der Zone 1 1,06
 - b) in der Zone 2 0,53
 - c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 12,68
- 22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST**
- 22.1.** Zur gärtnerischen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,11
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 5,43
- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,16
- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
- 23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
- 23.1.** Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmen, von Personen getragene Werbung
- a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
 - b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,43
bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1.723,40
- 24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 21,14

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

A n h a n g
Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Steinacher

*Ersetzt den textlich nicht vollständigen Abdruck im Amtsblatt 24/2009, Seiten 10 ff.

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/00/65558/2008/154

Salzburg, 22. Jänner 2010

Betrifft:
Haushaltssatzung 2010

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 17.12.2009, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 24/2009 auf S. 5 ff, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2008, vorgenommen werden und zwar, dass

- 1.) in § 4 Z. 1 die Wortfolge "des Finanzausgleichsgesetzes 2008" richtig "Finanzausgleichsgesetz 2008" zu lauten hat;
- 2.) in § 5 Abs. 4 nach der Wortfolge "das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2009" anstelle des Kommas das Wort "und" eingefügt wird;
- 3.) in § 7 Abs. 1 lit. b sublit. ee das Wort "Post" richtig "Posten" zu lauten hat;
- 4.) in § 7 Abs. 1 die lit. f zur Gänze entfällt;
- 5.) in § 7 Abs. 1 die lit. "g" richtig lit. "f" zu lauten hat;
- 6.) in § 7 Abs. 1 die lit. "h" richtig lit. "g" zu lauten hat; und
- 7.) in § 14 Abs. 2 die Wortfolge "Salzburger Museum" richtig "Salzburg Museum" zu lauten hat.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Hans Jörg Bachmaier

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg